

Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz

1. Es wird eine **Bundesstelle zur Verhütung von Folter** (Bundesstelle) eingerichtet, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Fakultativprotokoll) benannt werden soll.

2. Die Bundesstelle hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich des Bundes aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

3. Der Bundesstelle stehen die in den Artikeln 19 und 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse zu.

Die Bundesstelle kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Bundesstelle in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

Die Bundesstelle erstellt gemeinsam mit der Kommission der Länder zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

4. Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle ist ehrenamtlich tätig. Er oder sie ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Aufwendungs- und Kostenersatz wird nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

5. Der Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle wird vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

Der Leiter oder die Leiterin kann das Amt jederzeit niederlegen. Vor Ablauf der Amtszeit kann eine Abberufung gegen den Willen des Leiters oder der Leiterin nur unter den Voraussetzungen des § 24 des Deutschen Richtergesetzes durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung erfolgen. In diesem Fall ernennt das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

6. Der Bundesstelle steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Bundesstelle wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. bei dieser angesiedelt werden soll.

Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Bundesstelle eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen des Leiters oder der Leiterin der Bundesstelle.

Sitz der Bundesstelle ist Wiesbaden.

7. Die Bundesstelle arbeitet mit der Kommission der Länder zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Kommission nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

8. Die Finanzierung der Bundesstelle erfolgt aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz.

Berlin, den 20. November 2008

In Vertretung


(Diwell)